

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

(1) Wir liefern ausschließlich auf Grundlage nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, soweit wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden ausführen.

(2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen).

### **2. Angebot – Vertragsschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Schriftliche, telefonische Bestellungen, sowie mündliche Absprachen, Nebenabreden, Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Erfolgt die Lieferung ohne vorangegangene Auftragsbestätigung, gilt die Rechnung als solche. Muster, Angaben und sonstige Unterlagen über unsere Waren (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

(3) Wir behalten uns vor, Angebote innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

### **3. Zahlungsbedingungen – Zurückbehaltungsrecht – Zahlungsverzug**

(1) Es gelten ausschließlich die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Lager oder ab Lieferwerk nach unserer Wahl. Die Verpackung wird nach Aufwand gesondert berechnet. Auf Wunsch und Kosten des Kunden schließen wir eine Transportversicherung ab.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie ist unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

(4) Der Abzug vom Skonto bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

(5) Zurückbehaltungsrechte des Bestellers, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern diese Forderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unserer Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) steigen; andernfalls gilt der in der Auftragsbestätigung angeführte Preis. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald wir sie dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben.

(7) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Nachweis und Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor. Dem Besteller steht der Nachweis zu, dass uns ein geringerer bzw. kein Verzugschaden entstanden ist.

(8) Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unser Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen. Alternativ zu unseren Rücktrittsrechten können wir vom Besteller Sicherheiten verlangen.

### **4. Lieferung – Verzug**

(1) Unsere Lieferzeiten sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Können wir nicht pünktlich leisten, informieren wir den Kunden unverzüglich.

(2) Eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung der letzten, für die Lieferung relevanten Fragen.

(3) Unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben und die uns an der Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflicht hindern, verlängern die Lieferzeit in angemessener Weise. Dazu zählen insbesondere höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder Auswirkungen von Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Importschwierigkeiten, sowie unvorhergesehene Hindernisse in unserem Betrieb oder bei einem unserer Lieferanten wie Betriebs- und Verkehrsstörungen, Werkstoffmangel oder behördliche Eingriffe. Wird durch Umstände der vorgenannten Art die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind sowohl der Besteller als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Treten wir zurück, erstatten wir dem Besteller unverzüglich sämtliche bereits erbrachten Zahlungen.

(4) Geraten wir aus uns zu vertretenden Gründen mit der Leistung in Rückstand, so ist der Besteller berechtigt, eine, unter Berücksichtigung des Lieferwertes, angemessene Verzugsentschädigung zu verlangen. Hat uns während des von uns zu vertretenden Verzugs der Besteller erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten.

(5) Leistungsverzögerungen, die auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers beruhen, haben wir nicht zu vertreten. Verzögert sich der Versand infolge vom Besteller zu vertretenden Umständen, so werden ihm 14 Tage vom Tage der Bekanntgabe der Versandbereitschaft angerechnet, die bei Dritten oder uns entstandenen Kosten der Lagerung in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenden Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessener Nachfrist zu beliefern.

(6) Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller zustehen, unser Eigentum. Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers auf uns zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Käufers zu verlangen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dieser wird von uns ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt, der Erlös aus dieser Verwertung ist auf sämtliche Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten nach § 771 ZPO zu entrichten, haftet uns der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller verpflichtet sich weiter, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsrückstand ist zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungsbetrages gemäß den nachfolgenden Bedingungen auf uns übergehen.

(5) Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob die Ware vor der Weiterveräußerung ohne oder nach Verarbeitung erfolgt und, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Besteller bleibt jedoch berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, ist der Besteller verpflichtet uns die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

(6) Die Verarbeitung unserer Vorbehaltsware wird stets für uns vorgenommen. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestande im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Besteller kraft Gesetzes durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung das Alleineigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestande, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

(7) Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt. Zudem ist er zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware nicht berechtigt.

(8) Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet – sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten – dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

(9) Auf Verlangen des Kunden verpflichten wir uns insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderung mehr als 20 % übersteigt. Mit Tilgung aller unserer Forderung aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

## **6. Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Besteller, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über.

(2) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder die Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht abgenommen, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Besteller die Kosten der Lagerung.

## **7. Gewährleistung – Haftung**

(1) Dem Kunden obliegt eine unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, wegen versteckter Mängel, unverzüglich nach Entdeckung, bei uns schriftlich anzuzeigen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Mängelansprüche aus versteckten Mängeln und jegliche nicht bezeichneten Mängel verjähren spätestens mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Sache.

(2) Änderungen in Konstruktion oder Ausführung entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen, die wir oder unsere Zulieferer nach Vertragsschluss allgemein vornehmen und die Qualität und Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Beanstandung.

(3) Der Verkäufer ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Besteller einen Mangel nicht rechtzeitig und schriftlich gerügt hat. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretener Mangel an der Ware vorliegt und vom Besteller rechtzeitig und schriftlich angezeigt wurde, sind wir – unter Ausschluss der Rechte des Bestellers von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen – zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Besteller hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

(4) Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir sind berechtigt, die von dem Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Während der Nacherfüllung sind Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir sie insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

(5) Liefern wir zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache oder tritt der Besteller vom Vertrag zurück, hat er Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Für die Ermittlung des Wertes der Nutzungen kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an.

(6) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lieferungsgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, dass der Liefergegenstand fehlerhaft in Betrieb gesetzt wird oder dass mangelhafte Bauausführung vorliegt. Die Gewährleistung besteht ferner nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung gesetzlicher oder von uns oder unseren Zulieferern erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften entstehen.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Produkte ein Jahr ab Ablieferung. Für gebrauchte Produkte wird keine Gewährleistung übernommen. Verschleißteile sind von der Gewährleistungsfrist ausgeschlossen.

(8) Schadensersatzansprüche zu den folgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir sie insgesamt verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

(9) Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Die Haftung ist bei einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(10) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers als die vorstehend genannten, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(11) Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Mängelansprüchen im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels sowie der Übernahme einer diesbezüglichen Garantie. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **8. Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir behalten uns jedoch vor, den Besteller auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

(2) Auch bei Lieferung ins Ausland gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Der Besteller verpflichtet sich uns von sämtlichen Schäden freizustellen, die durch den Export unserer Waren verursacht werden, soweit diese nicht ausdrücklich von uns zur Ausfuhr geliefert wurden.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Sollte es zu derartigen Änderungen kommen, werden die Vertragsparteien rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen, darüber unterrichtet. Unterbleibt der Widerspruch der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen, so gelten die Änderungen als angenommen. Der Vertragspartner wird im Rahmen der Änderungsmitteilung auf die Wirkung seines Verhaltens bei unterbliebenem Widerspruch gegen diese Änderung besonders hingewiesen.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung getroffen werden.

Stand: August 2014